Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

161 (14.8.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 161 u. 162.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [14. August.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung.)

Schmitt v. M. Ich halte die Sache so von allen Seiten beleuchtet, daß ich mich nicht mehr veranlaßt sehen kann, das Wort darüber zu ergreifen.

Kapp. Ueber die Preßfrage ist bereits Alles gesagt, was gesagt werden konnte. Nur mit wenigen Worten will ich mir erlauben daran zu erinnern, 1) daß in Deutschland keine Sünde stärker empfunden, keine weniger vergessen wird, als Nichterfüllung gegebener Worte, Nichterfüllung gegebener Verheißungen, Wortbruch. Treue ist Grundcharakter der Deutschen. In diesem einfachen Worte liegt eigentlich die ganze Lösung der Frage. Freiheit der Presse wurde uns versprochen, Censur ist keine Freiheit, es ist also das Wort nicht gelöst. Erfüllung gegebener Verheißungen sollte doch wahrlich ein Gesetz aller Staaten sein, die sich sonst gerne christliche Staaten nennen, und in so fern wäre die Nation wohl berechtigt, weit stärkere Ausdrücke zu gebrauchen, als hier gehört wurden. 2) Man hat vorhin von Vortheilen und Nachtheilen der Presse gesprochen. Allerdings hat die Presse Schattenseiten, aber ihre Kraft ist so, daß sie selbst das Heilmittel ist für Alles, was sie schadet. Es giebt kein Unheil, das die Presse übt, welches sie nicht selbst die volle Kraft hätte wieder zu heilen, sie braucht keinen andern Arzt, als sich selbst, sie ist die starke Natur, die sich selbst heilt: auf jeden Irrthum folgt die Wahrheit, auf jede Uebertreibung die Zurückweisung. Drittens wollte ich bemerken, daß wenn von der Gewalt Maßregeln angewendet werden, welche die Grundbedingungen des natürlichen gesunden Zustandes, den die deutsche Nation nicht zu bitten, sondern zu fordern berechtigt ist, uns vorenthalten, daß dann die Frage nicht blos dahin geht, ob Recht oder Gewalt herrschen, sondern die Frage stellt sich schlimmer. Es handelt sich um Aufrechthaltung oder Untergang der badischen Selbstherrlichkeit. Auswärtige Gewaltthat hat Baden nicht zu erwarten, wenn es seine moralische, volksthümliche Stütze kennt. Diese Stütze kann es nur finden in dem Bewußtsein, in der Liebe der Nation. So klein diese Nation ist wenn man blos Baden als solche betrachten will, so allmächtig wird seine Regierung, wenn sie in dieser Thätigkeit die Gewalt über alle Gewalten, die Gewalt des Geistes der Wahrheit, die zur öffentlichen Meinung der deutschen Nation geworden ist, zum Bundesgenossen hat. Diese öffentliche Meinung ist Thatsache, nach Thatsachen will die Welt beherrscht werden, nach Thatsachen des Volkslebens, wie des Volksbewußtseins, nicht nach Illusionen. Ich stimme für den Antrag der Commission.

Von verschiedenen Seiten wird Abstimmung verlangt.

Knapp. Ich hätte auf das Wort verzichtet, allein gerade weil man es jetzt, nachdem die Gelehrten gesprochen haben, einem Bürger entziehen will, bestehe ich darauf. Ich habe von jeher für die Preßfreiheit gestimmt und werde es auch heute thun. Unser gegenwärtiger Zustand der Presse ist verwerflich, er beruht auf Unwahrheit, auf Verläumdung, nur durch ein Preßgesetz kann Abhilfe geleistet werden. Wenn ich aber bedenke, welche Reden heute und auch früher hier gefallen sind, so muß ich befürchten, daß unsere Bitte um ein allgemeines Preßgesetz keinen besondern Anklang finden wird. Zu dem Preßgesetz von 1831 können wir nicht zurückkehren, ohne uns über den Bund zu setzen, und das werden Sie nicht können und wollen. Schon oft sind die französischen Institutionen hier gepriesen worden, nehmen Sie das französische Preßgesetz, ich habe keinen Anstand dagegen. Es ist von Censurstrichen gesprochen worden, das ist der Grund, warum ich mich eigentlich erhoben habe. Meine Herren, lesen Sie die Protokolle der landständischen Verhandlungen in den Blättern, und Sie werden sehen, wie die Censur sogar von solcher Seite geübt wird, von der man sich am meisten dagegen beschwert, wie viel der Abgeordnete von Konstanz gestrichen hat (Stimmen: In den Protokollen?).

Mathy. Der Abg. Knapp wird doch nicht glauben, daß ich dem Publikum zumuthen kann, seine Reden zu lesen. Es hat kein Verbrechen begangen, wofür es solche Strafe verdient hätte. (Heiterkeit.)

Gottschalk. Den gelehrten Herren, die bis jetzt ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sprochen haben, mag es wunderlich erscheinen, daß ein gewöhnlicher Bürger in dieser Sache noch spricht; ich schweige aber nicht, wo es sich um die Sprache, um das höchste Gut des Menschen handelt. Ich fordere die Preßfreiheit im Interesse der Bildung und des Besserwerdens der Menschen. Der Herr Sprecher der Regierung hat freilich vorhin gesagt, wir sollten Diejenigen, die ihr entgegen stehen, nicht so streng beurtheilen, daß sie vielleicht nicht darüber einig wären, ob die freie Presse mehr Vortheile oder Nachtheile bringen könnte. Ich meine, damit hat er jenen Staaten kein großes Compliment gemacht, denn nach meiner Ansicht muß jeder nur halbwegs Vernünftige, jeder, dem ein geordneter Fortschritt am Herzen liegt, den Werth der freien Presse, als das Mittel der Verständigung, Belehrung, der gegenseitigen Auswechslung der Ansichten fühlen. Ich gebe zwar zu, daß sie Vielen unbequem sein mag, welche es bei der Censur sehr bequem hatten, weil es viel leichter ist, mit einem Federstrich uns das Wort zu rauben, als mit guten Gründen unsere Ansicht zu besiegen. Allein, wenn sie einen tiefen Blick in die Zukunft thun, wenn sie sehen würden, wie der menschliche Geist fortschreitet, wie sich die Bildung und Intelligenz entwickelt, so könnten sie vielleicht nicht genügend für die Zukunft gesorgt haben; ihre Proclamationen, welche sie ihren Völkern hinwerfen, und wodurch sie dieselben wieder antreiben wollen, ihre Interessen zu vertheidigen, könnten dann vielleicht nicht mehr den Erfolg haben, wie es mit der freien Presse möglich wäre. Ich frage, was würde man von den Bürgern reden, wenn sie, statt sich durch das Recht und durch Erwiderung der Wahrheit gegen Angriffe zu vertheidigen, zu dem Mittel der Gewalt schreiten würden? Man würde sie der Rohheit oder Frechheit beschuldigen, und ich glaube nicht, daß es der Regierung daran liegen kann, sich den gleichen Vorwürfen auszusetzen. Ich will nicht weiter ausgreifen, da die Sache schon erschöpft ist, aber etwas nahm ich mir vor, nämlich den Antrag des Abg. Junghanns II. zu unterstützen. Dieser scheint mir fast der praktischste zu sein. Ich mag nicht lange hin und her dociren und in juristische Spitzfindigkeiten eingehen, was unsere Bundesgesetze erlauben, ich mag nicht an den Bund appelliren, sondern ich appellire an die Regierung und von ihr fordere ich, daß sie uns unser Recht gibt, mag sie es machen, wie sie will; hat sie Kraft, so wird es ihr gelingen, und gelingt es ihr nicht, so gibt sie zu, daß sie keine Kraft hat, oder daß sie nicht wollte.

Die Herren auf der Regierungsbank forderten, daß wir auf die öffentliche Meinung in einem guten Sinne einwirken sollen. Mein Gott, wie ist das möglich, wenn wir die Preßfreiheit nicht haben? Sollen wir herumspringen, und Jedem in's Ohr blasen; wollen Sie einen solchen Durcheinander schaffen? Ist es nicht besser, es wird gedruckt? Derjenige, der ein Verläumder ist, falsche Nachrichten verbreitet und die Leute zu Verbrechen aufreizt, wird durch sein eigenes Machwerk allen Einfluß verlieren, und dann lernt man die Freunde des Staats und der Bürger kennen. Darum glaube ich, Jeder, dem es Ernst ist, für das Wohl des Vaterlandes und Deutschlands zu wirken, ist verpflichtet, die freie Presse zu fordern, zur Verständigung, zur Aufklärung, zum Besserwerden der Menschen, und um uns den Frieden zu schaffen und zu erhalten.

Geh. Rath Bekk erwidert, die Commission habe doch geglaubt, es lohne der Mühe, zu berathen, in welcher Weise man das Preßgesetz wieder erlangen könne. Wer die Verhältnisse anschaue, finde, daß dies nicht von der Kraft der Regierung abhänge, welche den Bund nicht zwingen kann, und das Recht zu achten und ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen habe. Was man von der Auslegung des Artikels 18 d. der Bundesacte gesagt hat, darauf will ich nicht weiter eingehen. Ueber das Bundesgesetz, also über ein neues ergänzendes Grundgesetz des Bundes, setzt man sich eben mit Leichtigkeit hinweg, man weiß nicht zu erwidern, wie man über die dort übernommene Verpflichtung hinwegkommen kann. Die Aeußerungen über Kinderspiel, Wortdeutelei und dergleichen übergehe ich mit Stillschweigen, mit Verachtung, denn das sind eben Worte und keine Gründe.

Hecker. Ich werde mir in dieser hochwichtigen Sache einige Worte erlauben, da ich nicht glaube, daß die badische zweite Kammer in der Sache der Preßfreiheit einem Mitgliede das Wort abschneiden wird. Es ist meine Schuld nicht, daß die Herren Regierungscommissäre auf jede Rede erwidern zu müssen glaubten, so daß wir 10 bis 12 Reden von der Regierungsbank hören mußten. Ich werde mich auf wenige Worte beschränken (Knapp unterbricht) und bitte den Abg. Knapp mich nicht zu unterbrechen, ich habe ihn auch sprechen lassen, obgleich mir das, was er sagte, nicht verständlich war und blos um den Kopf gesummt hat.

Man hat von Seiten der Regierungsbank zuerst in Abrede gestellt, daß die deutsche Nation vom Auslande schmachvoll behandelt werde. Nehmen Sie die Times, und lesen Sie, wie dieses englische Blatt die deutschen Regierungen auffordert, die Censur gegen die Journale handhaben zu lassen, welche die Selbstständigkeit der deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein, und ihr eigenes Vaterland vertheidigen. Muß eine Nation nicht bis zur tiefsten Stufe gesunken sein, wenn ein ausländisches Blatt es wagen

kann, die deutschen Regierungen aufzurufen, ihr eigenes Vaterland zu vernichten? Kommen Sie mir nicht mit Deklamationen, gegenüber einem solchem Factum in einem offiziellen Blatte, das uns den Hohn in das Gesicht schleudert. Ich habe wenig Hoffnung, daß wir vom Bund Preßfreiheit erlangen werden, ja ich sage es rund heraus, ich habe gar keine Hoffnung; aber ich hoffe, wir werden so frei sein, die Preßfreiheit uns zu nehmen. Für was sind die Maschinen, für was die Lithographie erfunden, für was giebt es eine französische, eine amerikanische, eine englische Presse? Führt man gegen uns den Krieg der Gewalt, gegen unser Recht, gegen verbriefte Zusagen, so sind wir eben im Stande der Nothwehr und müssen ebenfalls suchen, uns auf anderem Wege zu helfen. Ich werde mich nicht scheuen, Schriften, die man verbietet, in das Land zu schmuggeln. In einem Zustande der vollständigen Rechtlosigkeit, den man theilweise von Seiten der Regierungsbank anerkennen muß, giebt es nur ein einziges Mittel, das der That.

Wenn Sie sich vor der Preßfreiheit fürchten, so sehen Sie hin nach Belgien, dort ist der Mephistopheles, ein Blatt, das täglich den König Leopold zur Zielscheibe seines Witzes macht, durch das Heilmittel der freien Presse bis auf 500 Abonnenten heruntergesunken. Dieses Blatt hat in auffallender Weise seine Existenz eingebüßt, und doch bestehen in Belgien bekanntlich zwei Parteien, die sich auf das Heftigste bekämpfen, die katholische und die freidenkende Partei. Wenn man einen Mann hinsetzen und ihm eine Instruction geben würde, daß die Menschen so oder so speisen, oder so und so viel Wasser trinken dürfen, so würden Sie eben denken, ein Mensch mit einer solchen Instruction muß nicht gut bei Troste sein. Gerade so verhält es sich mit den Censur-Instructionen, denn eine solche ist weiter nichts, als die Erlaubniß zu denken wie der Censor will, und nicht ein Jota weiter. Wenn Sie nur darum von Erleichterung der Censur-Instruction sprechen, so sage ich, ist dies etwas Unnöthiges und theilweise Unsinniges, und darum will ich von Censurerleichterung nichts wissen. Ich will entweder Preßfreiheit oder gar Nichts. Geben Sie keine Preßfreiheit, so bin ich auch zufrieden, wir werden uns schon zu helfen wissen.

Seltzam. Ich halte das Thema für erschöpft. Ich habe die Preßfreiheit schon als Rechtskandidat vertheidigt und beschränke mich heute darauf, die Commissionsanträge mit der Modifikation der Abg. Junghanns zu unterstützen.

Peter. Was ich heute vortragen will, wird bald gesagt sein; ich fühle mich noch nicht soweit hergestellt, um eine längere Ausführung geben zu können. Erlauben Sie mir eine Anerkennung auszusprechen für die gediegene Arbeit des Berichterstatters. Der Abg. Welcker hat als Vertreter der Rechte des Volks, als deutscher Biedermann und als Rechtsgelehrter, wie wir ihn längst kennen, sich keinen Augenblick verläugnet. Mit gleicher Herzlichkeit danke ich dem Berichterstatter von 1833, dem Abg. Mittermaier, für die Kraft und Würde, womit er heute seine Stimme für Wahrheit und Recht erhoben hat. Nur den Antrag in seiner zweiten Rede nehme ich aus. Auf das Lebhafteste erfreut bin ich durch all' die herrlichen Ausführungen, die wir heute zum Triumph einer so heiligen Sache in diesem Saale vernommen haben. Betrübend, sehr betrübend war es für mich, aus dem Munde eines sonst so hochgelehrten, geehrten Mannes auf der Bank der Regierung, eine Auslegung des Art. 18 der deutschen Bundesacte zu vernehmen, die ich nimmermehr für gerechtfertigt halten kann. Es hat mir wahrlich wehe gethan, den Herrn Staatsrath Bekk sagen zu hören, die Bundesacte verspreche uns nur „Verfügungen" über die Preßfreiheit, sie sage nicht, worin diese Verfügungen bestehen, wie sie lauten werden, sie könnten allerlei enthalten. Ich sage, sie können nicht Allerlei enthalten; wenigstens können sie nichts enthalten, durch was die Freiheit der Presse ausgeschlossen würde. „Die Worte der Kaiser und Könige sollt ihr nicht wenden oder drehen." Nein, so wie der Herr Regierungskommissär es darstellt, so war es in dem §. 18 der Bundesacte nicht gemeint. Die Ausführung des Herrn Regierungskommissärs ist schon durch die Abg. Welcker und Mittermaier hinreichend widerlegt worden; ich will nur ein Argument hinzufügen, und der Herr Regierungscommissär wird gewiß nicht im Stande sein, es zu widerlegen: Wenn Verfügungen über einen Gegenstand getroffen werden sollen, so muß der Gegenstand wohl erst existiren. Es können keine Verfügungen über einen Gegenstand gegeben werden, der nicht existirt. Wenn daher der Art. 18 sagt: die Bundesversammlung werde sich bei ihrer ersten Zusammenkunft „mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit" beschäftigen, so hat er damit erklärt: die Preßfreiheit sei gegeben, und die vorbehaltenen „Verfügungen" dürfen nichts enthalten, was die Existenz dieser Freiheit aufheben würde. Man vergesse doch ja nicht, daß eben diese Freiheit unter den Rechten der deutschen Staatsbürger aufgezählt ist, welche in dem §. 18 jenes deutschen Staatsgrundgesetzes anerkannt sind. Also schon in diesem Sinne kann diese Stelle unmöglich zweifelhaft sein.

Es sind verschiedene Verbesserungsanträge gemacht worden: Der Commissionsbericht selbst hat zu dem Antrage 1 b. der Motion eine mildere Fassung vorgeschlagen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche die Regierung an ihre Pflicht erinnert, so viel an ihr liegt, einen Zustand nicht länger fortdauern zu lassen, der niemals hätte eintreten sollen. Den Beisatz, daß „die Gr. Regierung einer weitern Verlängerung der provisorischen Ausnahmsbeschlüsse über die Presse unmöglich beistimmen könne," habe ich in meine Motion gar nicht aufgenommen, allein er ist ganz unschuldig, und man braucht dabei nicht an die geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse zu denken. Ich kann also diesem Zusatz meinen Beifall nicht versagen. Es wurde von Seiten des Abg. Junghanns II. vorgeschlagen, gar keinen Termin für die Vorlage oder Wiederherstellung des Gesetzes über die Freiheit der Presse zu setzen. An sich hat er vollkommen recht, allein man muß bedenken, daß die Bundesversammlung ein schwerfälliger Körper ist, der sich auch, wenn er guten Willen hat — und die Möglichkeit des guten Willens wollen wir der hohen Behörde doch nicht bestreiten — nur langsam bewegt. Wenn man sich also einmal an die Bundesversammlung wenden will, und das wollen wir ja, so wird man ihrer Thätigkeit auch eine verhältnißmäßige Frist zugestehen müssen. Der Abg. Brentano ist der Meinung, das öffentliche Verfahren sei schon jetzt, ohne längern Verzug, wieder einzuführen, da es im Rechtssinne bereits besteht; und auch er hat Recht. Als ich in meinem Antrag die Meinung aussprach, daß man in diesem Punkte sich bei dem beruhigen könnte, was die neue Strafprozeßordnung bestimme, so habe ich vorausgesetzt, daß der Augenblick der Einführung dieses Gesetzes nicht mehr fern sein könne, und daß eben darum eine vorläufige Maßregel der vorgeschlagenen Art nicht zu erlangen sein werde. In Beziehung auf die Bestimmung einer Frist, wie lange der Zustand der Censur noch fortdauern soll, hat der Herr Regierungscommissär erklärt, die Regierung müsse sich eben dem fügen, was die Bundesversammlung anordne, alle Bundesbeschlüsse seien formell bindend für uns. Ich aber sage, dies hat seine Grenze; nein, die Bundesversammlung kann nicht alles in der Welt beschließen; sie kann nur beschließen was Recht ist, und innerhalb der Grenzen des Bundesvertrags liegt. Sie kann z. B. nicht beschließen, daß Verfassungen abzuändern oder aufzuheben seien, nein, Herr Regierungscommissär, eine Bundesversammlung kann nicht Alles, sie kann nur was Recht ist. (Stimmen: Sehr gut.)

Am wehesten hat es mir gethan, aus dem Munde des Abg. Mittermaier zu vernehmen, daß man von keiner Frist sprechen sollte; als wenn hierin gegen die höchste deutsche Behörde gewissermaßen ein Mangel an Ehrerbiethigkeit läge. Nein, so ist es doch nicht. Gerade in der Bestimmung einer Zeit, wie lange wir den gegenwärtigen Zustand noch fortdauern lassen wollen, liegt der ganze Werth des Vorschlags. Wenn wir uns immer lediglich darauf beschränken, zu bitten und zu flehen, so ist dies eben ein Bitten und Flehen in's Blaue hinein. So darf es aber nicht ewig fortgehen. Wir sind jetzt, wie der Bericht mit Recht sagt, an einer Grenzwarte angekommen; wir erklären, wie lange die deutsche Langmuth noch dauern wird, und das ist keine unschickliche Erklärung, das ist im Gegentheil eine Erklärung, daß unsere Geduld, die schon länger als dreißig Jahre hindurch auf die Probe gestellt ist, auch jetzt noch nicht erschöpft ist, daß sie noch 17 Monate weiter dauern soll. Mag die Setzung eines Termins als etwas Rauhes oder Schroffes erscheinen, sie ist redlich, sie ist dem Rechte gemäß; sie ist uns durch das ewige Zögern wahrhaft abgedrungen. Ich stimme mit dem Commissionsantrag.

(Schluß folgt).

Vierundfünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 12. August. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier; Regierungscommission: Geh. Rath Nebenius, Geh. Rath Bekk.

Die Gallerien und die Eingänge des Saales sind mit Zuhörern von nah und fern dicht besetzt. Unter ihnen bemerkt man Herrn Dekan Kuenzer von Konstanz, dem ein Sitz auf den Bänken der Abgeordneten eingeräumt wurde; ferner die sächsischen Abgeordneten Todt und Schaffrath, nebst einigen Freunden aus Sachsen, Preußen, Hannover u. s. w.

Die Tagesordnung führt zur Discussion der Anträge über die Angelegenheit der Deutschkatholiken in den Berichten des Abg. Rindeschwender über die Petitionen der deutschkatholischen Gemeinden (mitgetheilt in Nr. 72 bis 75 der Landtagsz.) und des Abg. v. Soiron über die provisorischen Gesetze, welcher Antrag dahin geht, den Staatsministerialerlaß vom 20. April 1846 gegen die Deutschkatholiken zur ständischen Zustimmung zu reclamiren. Dieser Erlaß ist in dem Bericht des Abg. Rindeschwender ebenfalls abgedruckt.

Vor Eröffnung der Discussion spricht der Präsident: Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß viele unserer Mitbürger auf den Gang der heutigen Discussion mit Besorgniß blicken, weil sie fürchten, daß der religiöse Friede unseres Landes bedroht, in die alten, ehrwürdigen Confessionen eingegriffen werde. Ich weiß, daß diese Besorgnisse grund-

los sind. Der ruhige Takt, der Sie leitet, die Erwägung der zarten Verhältnisse werden Sie auf die Betrachtung führen, daß unser Ständesaal keine Kirchenversammlung ist, in welcher man über den Werth oder die Mängel bestehender Religionen oder über Glaubenssätze berathet. Sie werden erwägen, meine Herren, daß wir uns auf dem Rechtsboden bewegen, und es blos darauf ankommt, ob nach den Gesetzen des Landes der neuen Confession größere Rechte hätten eingeräumt werden sollen, als ihr die Verordnung gibt, und ob in derselben Gründe zu Beschwerden liegen. Sie, meine Herren, werden beachten, daß auch Diejenigen, die für eine bessere Gestaltung und erweiterte Rechte der neuen Confession sprechen, deßhalb nicht nothwendig haben, die bestehenden Confessionen anzugreifen, und daß es eben so unrecht als unklug wäre, nur den leisesten Spott oder eine Ironie auf Dasjenige zu werfen, was dem Menschen heilig und ehrwürdig ist, seine Religion. Ihre Discussion und Abstimmung werden Besorgnisse und Mißverständnisse dieser Art beseitigen. Ich wende mich deßhalb mit Vertrauen an Sie. Nach meiner Ansicht dürfte es auch zweckmäßig sein, die Discussion zuerst über den Antrag zu eröffnen, der in dem Bericht des Abg. Rindeschwender über die eingelaufenen Petitionen gestellt ist und sich auf die ergangene Verordnung bezieht. Ueber die einzelnen Beschwerden werde ich nicht besonders discutiren oder abstimmen lassen, sondern nur über den Gesammtantrag, bei welcher Gelegenheit dann alle einzelnen Punkte, wozu der Bericht Veranlassung geben dürfte, besprochen werden können. Erst wenn über den Commissionsbericht des Abg. Rindeschwender discutirt und abgestimmt ist, wird über den Commissionsantrag des Abg. v. Soiron abgestimmt werden müssen. — Endlich mache ich noch das Publikum darauf aufmerksam, daß ich mit der größten Strenge Ruhe und Ordnung handhaben werde, und daß die Wachen angewiesen sind, jeden Störer hinauszuweisen. Uebrigens bin ich zu sehr von dem Rechtssinn, dem richtigen Sinn der Vaterlandsliebe und der Würdigung der Verhältnisse von Seiten der Zuhörer überzeugt, als daß ich nicht von Allen erwarten dürfte, es werde nicht zu den unangenehmen Maßregeln kommen, wozu ich nach dem §. 23 der Geschäftsordnung berechtigt bin.

Rindeschwender. Die Commission ging bei der Begutachtung der von den Deutschkatholiken eingereichten Petitionen davon aus, daß die Staatsministerialverfügung vom 20. April d. J. in mehren Bestimmungen verfassungsmäßigen Rechten der Petenten zu nahe trete, und deßhalb die Beschwerde der Letzteren gegründet sei. Wir machten auf die einzelnen Beschwerdepunkte, die unter 1 bis 10 bezeichnet sind, zu dem Zweck aufmerksam, damit die Mitglieder dieses Hauses Veranlassung nehmen, sich über jeden einzelnen auszusprechen, und zwar so, daß daraus mit möglichster Sicherheit die Mehrheit erkannt werden möge. Es sollte diese Discussion für die Regierung ein Anhaltspunkt werden, um in irgend einer Weise die Rechtsverhältnisse der Deutschkatholiken gerechter als geschehen, zu reguliren. Die Commission hat jedoch dabei durchaus nicht beabsichtigt, die Verordnung selbst zu reclamiren, denn dazu war sie nicht berufen. Dieß war vielmehr die Aufgabe der Commission zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze, deren Antrag man zustimmen oder — wie ich thun werde — bekämpfen wird. Die Petitionscommission beabsichtigt auch nicht, die politischen Rechte der Deutschkatholiken durch ein besonderes Gesetz geregelt zu wissen, denn sonst hätte sie allerdings nach §. 56 der Geschäftsordnung den Weg der Motion einschlagen müssen. Sie hat vielmehr in ihrem Bericht darzuthun gesucht, daß alle die Rechte, welche die Deutschkatholiken fordern, ihnen sowohl nach der Verfassung, als nach dem Edikt von 1807 und den Bundesbeschlüssen gebühren, und ein Mißverständniß, wozu der Commissionsantrag Veranlassung gibt, rührt blos davon her, daß eingeflossen ist, es sei nur rücksichtlich der Führung der Standesbücher eine gesetzliche Anordnung nöthig. Eine solche Anordnung ist aber von der Commission eigentlich nicht verlangt, sondern wir überlassen es der Regierung, in irgend einer Weise seiner Zeit diesen Punkt zu erledigen. Die Commission wollte einzig die Beschwerdevorstellungen nebst dem Bericht an das Staatsministerium mit dringender Empfehlung überweisen, damit baldmöglichst abgeholfen werde.

Indem ich nun der Kammer im Namen der Commission den Sinn derselben erläutere und eine entsprechende Fassung ihres Antrags vorschlage, thue ich dies einmal zu dem Zweck, um eine unnöthige Discussion über die Form unserer Berathung zu umgehen. Die Großherzogl Regierung wird, wenn sie die Ansicht der Kammer vernommen hat, in der Lage sein, bei einer so bewirkten Ueberweisung der Beschwerdevorstellungen eine Abhülfe zu gewähren, die sie für gerecht, billig und loyal hält, ja sie wird dies auf kürzestem Wege thun können. Die Commission ging aber auch in ihrem Bericht von der Ueberzeugung aus, daß in der Ministerialverfügung allerdings die verfassungsmäßigen Rechte der Deutschkatholiken gekränkt seien, und hätte deshalb, streng genommen, einen viel engeren Beschluß fassen müssen. Sie ist noch dieser Ansicht und hält sie fest, allein sie verhehlt sich nicht, daß manches Mitglied dieser Kammer vielleicht einer andern Ansicht ist, und nicht geradezu annimmt, alle die Rechte, welche die Deutschkatholiken verlangen, seien

schon in unserer Verfassung oder den Bundesgesetzen gewährleistet. Sie würden hiernach für unsern Antrag, wenn wir ihn enger formulirt hätten, nicht stimmen können, während sie doch die Ansprüche an und für sich für gerecht und billig erkennen und auch einer Unterstützung würdig finden. Darum haben wir den Antrag so festgestellt. Dafür kann Jeder stimmen, der es mit den Deutschkatholiken gut und redlich meint, und glaubt, daß ihnen Rechte gebühren, wenn sie diese auch noch nicht vermöge unserer Verfassung haben sollten. Für diesen Antrag können aber auch wir, nämlich die Commissionsmitglieder, stimmen, weil wir weit entfernt sind, irgend eine Beschwerde gegen das Staatsministerium, wegen der früheren Verfügung, zu beantragen, sondern an dasselbe nur die Bitte richten wollen, nach Gerechtigkeit das nachzuholen, was den Deutschkatholiken bis jetzt verweigert worden ist. Sie finden nun in dem Commissionsbericht, nachdem die 10 Punkte aufgeführt sind, von denen die Commission glaubt, daß sie den Deutschkatholiken einzuräumen seien, bemerkt, daß es die Commission für Pflicht und Aufgabe der Kammer halte, jeden einzelnen Beschwerdepunkt zu würdigen, um dadurch der Regierung einen möglichst sicheren Anhalt für ihr künftiges Verhalten zu geben, und sollte es durch besondere Abstimmung über jeden einzelnen Punkt geschehen müssen.

Jene Bemerkung sollte nichts Anderes heißen, als daß es sehr zweckmäßig wäre, wenn die Mitglieder dieses Hauses, sei es auch nur mit einem einzigen Wort, sich dahin erklärten, daß sie dem einen oder dem andern dieser Punkte ihre Zustimmung geben oder versagen. Schließlich erlaube ich mir eine Thatsache vorzutragen, an welche jedes einzelne Mitglied seine Betrachtungen knüpfen kann. Es sind nämlich aus mehreren Gegenden unseres Landes, namentlich aus der Gegend des Schwarzwaldes, welche ich zu vertreten die Ehre habe, Anerbietungen und Fragen an mich und meine Freunde eingekommen, ob wir es nicht für zweckmäßig erachten, daß Petitionen zur Unterstützung der Motion des Abg. Zittel eingereicht werden. Wir haben aber aus guten Gründen, und besonders weil wir den Frieden lieben und wollen, davon abgerathen und abgemahnt. Wir wollen nicht auf's Neue den Sturm heraufbeschwören, der wahrscheinlich wenigstens theilweise nicht ausgeblieben wäre, und ich danke den Männern, welche diesem Rath Folge leisteten, und dem Ernst und dem Gewissen der Regierung und der Kammer überlassen, in dieser Sache nach Gerechtigkeit zu beschließen. Ueber den vorliegenden Gegenstand habe ich mich in meinem Bericht mit Bestimmtheit, aber auch mit jener Ruhe ausgesprochen, welche allein Bürgschaft für eine würdige Abwägung der hochwichtigen Frage und deren gehörige Lösung gewährt. Folgen Sie meinem Beispiel, folgen Sie der Mahnung unseres Präsidenten! Allerdings sind wir keine Kirchenversammlung und nicht berufen, über den Werth oder Unwerth, über die Heiligkeit der Grundsätze und die Lehren einer Kirche oder Glaubensgesellschaft zu berathen und abzustimmen. Wir sind hier als Staatsmänner, um hauptsächlich zu erwägen, ob die Lehren der neuen christlichen Kirche mit den Zwecken des Staats und seinen Institutionen und Gesetzen in keinem Widerspruch stehen. Ich bin gewiß, daß wir auf dem Gebiete sich selbst überhebender Theologen eine schlechte Rolle spielen würden und darin untergehen müßten. Lassen wir jeder Religionsgenossenschaft den Werth ihrer Lehren, ihren Glauben und ihre Ueberzeugung unangetastet und ungetrübt, und wir werden siegreich für die neue christliche Kirche, die ihr Schicksal in unsere Hände gelegt hat, in diesem Hause kämpfen. Meine Herren! Kein confessioneller Streit! Der fortschreitende Geist der Duldung, der Humanität und Gerechtigkeit muß bei unserer heutigen Berathung zu Gericht sitzen. Ich bin gewiß, unsere Abstimmung wird in nahen und fernen Gauen unseres theuern Vaterlandes, ja in ganz Deutschland wiederhallen und mit Jubel begrüßt werden, Friede erhaltend und Friede bringend, in jede Hütte, die ein wahrhaft frommes Herz umschließt.

Geh. Rath Nebenius. Meine Herren! Ihre Commission, welche Sie beauftragt haben, über die Bitte mehrerer Dissidentenvereine wegen Gleichstellung ihrer staatsbürgerlichen und kirchlichen Rechte mit denen der übrigen christlichen Religionsparteien im Großherzogthum Bericht zu erstatten, hat sich die Aufgabe, den Ansprüchen der Petitionäre Geltung zu verschaffen, leichter gemacht, als man sich dieselbe nach früheren in diesem Saale stattgehabten Vorgängen denken durfte. Die Anträge, die vor der Auflösung des letzten Landtags hier gestellt worden sind und vielfache Unterstützung fanden, beruhten auf der Voraussetzung, daß jenen Ansprüchen die positive Gesetzgebung des Landes im Wege stehe, und daher deren Abänderung aus Gründen des natürlichen Rechts erbeten werden müsse, um das von dem damaligen Herrn Antragsteller gesteckte Ziel zu erreichen. Ihre Commission stützt sich nun zwar gleichfalls auf allgemeine Prinzipien der Gewissens- und Religionsfreiheit, welche ihr die gesetzlichen Vorschriften, die wir als noch geltend betrachten, als schlechthin verwerflich erscheinen lassen; sie glaubt aber, daß Alles, was der auf dem letzten Landtage gestellte Antrag erst erstreben wollte, schon gesetzlich bestehe. In dem Großherzoglichen Rescripte vom 20. April d. J. erblickt sie

daher nicht nur eine Verkennung allgemeiner staatsrechtlicher Principien, sondern zugleich eine Verletzung bestehender positiver Gesetze. Sie verlangt schon vermöge der in der Verfassungsurkunde proclamirten Gewissensfreiheit für die Dissidentenvereine alle Rechte der historisch recipirten Kirchen, mit Ausnahme der Berechtigungen, die sich auf die Führung der bürgerlichen Standesbücher beziehen, die allein nach ihrer Ansicht den Gegenstand neuer gesetzlicher Bestimmungen bilden sollen. Ihre Commission konnte zu den Resultaten, die aus ihren ausführlichen Erörterungen hervorgingen, nur gelangen durch die gänzliche Nichtbeachtung der historischen Entwicklung unserer kirchenrechtlichen Verhältnisse und des Sprachgebrauchs unserer Gesetze, so wie durch Verkennung aller Regeln der Auslegung der Gesetze und durch willkürliche, offenbar unbegründete Voraussetzungen über den Willen des Gesetzgebers.

Von Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit, Religionsfreiheit konnte in gewissem Sinne zu jeder Zeit gesprochen werden und war zu jeder Zeit die Rede. Sie bestand in einem conventionellen Sinne selbst zu der Zeit des ärgsten Glaubenszwangs, der nur was jeder menschlichen Gewalt sich entzieht, das stille Denken und Glauben, nicht hindern konnte. Die ausschließlich berechtigte Kirche, welche keine andere neben sich duldete, welche unbedingt herrschte und welcher der Staat für ihren Zwang durch Feuer und Schwert seinen gewaltigen Arm lieh, behauptete die Religions- und Gewissensfreiheit dem Staate gegenüber. Sie bestritt ihm das Recht jedes willkürlichen Eingriffs in die innere Angelegenheit der Kirche, und verlangte, daß er sich jeder Maßregel enthalte, welche ihre anerkannten Grundsätze verletzte. Das war die Kirchen-, Religions- und Gewissensfreiheit der früheren Zeit. Seit der Reformation lernte man noch eine andere kennen; es ist die der subjectiven Berechtigung in den Dingen des religiösen Glaubens und Lebens. Doch das Prinzip an sich galt und kann nur als ein allgemeines gelten; die Geschichte aller reformatorischen Bestrebungen seit dem sechszehnten Jahrhundert führte selbst die, welche sie erlebten, oder selbst machten, zu der Ueberzeugung, daß dieses Prinzip so wenig wie irgend ein anderes im Leben, eine unbedingte Herrschaft erlangen dürfe, und ohne Gefahr für Volk und Staat eine unbedingte Geltung nicht erhalten könne. Der blutige Kampf um die Anerkennung und Feststellung jenes Princips endigte mit der reichsgesetzlichen Vorschrift, daß die protestantische und katholische als gleichberechtigte christliche Kirchen bestehen sollen und keine andere daneben. Nun hieß Gewissensfreiheit das Recht jedes Einzelnen, von der einen Religion zur andern überzugehen. Das war die Gewissensfreiheit, die vom siebenzehnten in das achtzehnte Jahrhundert übergieng.

Ich will Ihnen mittheilen, wie ein churpfälzisches Gesetz vom Jahr 1707 die Gewissensfreiheit definirt. Es sagt, nachdem es die vollkommene Gewissensfreiheit ausgesprochen: „Diesem nach kann ein Jeder, der eine der dreien im römischen Reiche erlaubten Religionen öffentlich bekenne und ohne Hinderung Alt und Jung, wann diese annos discretionis haben, die völlige Gewissensfreiheit gänzlich genießen, auch nach Belieben von einer Religion nach der andern sich begeben." In Beziehung auf das Verhalten der Kirche gegen ihre Angehörigen haben sich nach der Reformation noch weitere Veränderungen ergeben, die man unter den Gesichtspunkt der Gewissensfreiheit stellen muß und welche man als die natürliche Folge der Freiheit des Uebertritts von der einen Confession zur andern betrachten darf. Wenn aber zuerst die herbsten Formen des Glaubenszwangs und sodann allmählig auch die Strenge, womit die Kirchengewalt anfänglich von jeder der beiden Kirchen ihren Angehörigen gegenüber, unter dem Beistand des Staats, noch gehandhabt wurde, verschwanden, und die Früchte christlicher Duldsamkeit zu reifen begannen, so blieben Gesetzgebung und Praxis doch dem Grundsatz der ausschließlichen vollen Berechtigung der katholischen und protestantischen Kirchen und der Beschränkung alles Sectenwesens getreu und weit entfernt, das Prinzip einer auch nur bedingten Freiheit, neue Religionsgesellschaften zu bilden, ausdrücklich oder stillschweigend anzuerkennen. Man wird auch nicht die leiseste Andeutung in irgend einer deutschen Gesetzgebung finden, daß man eine solche Befugniß unter der Gewissens-, Glaubens- oder Religionsfreiheit verstanden habe. Unser kirchliches Constitutions-Edikt vom Jahr 1807, bis jetzt noch das neueste umfassende specielle Gesetz über die kirchlichen Verhältnisse des Landes, enthält wenigstens keine Bestimmung, aus welcher jene Befugniß abgeleitet werden könnte, sondern sagt vielmehr das gerade Gegentheil.

Nach diesem Grundgesetze und namentlich nach den Absätzen 1, 11, 25 und 5, können wir unter Gewissensfreiheit nach der historischen Auffassung, welche hier maßgebend ist, einmal nur verstehen, daß der Staat keiner aufgenommenen Kirche und ihren Angehörigen Verpflichtungen auflege, die mit den von ihm einmal anerkannten Grundsätzen im Widerspruch stehen, sodann, daß der Staat keinen äußern Zwang zum Bekenntniß von Glaubenssätzen und zur Theilnahme an Religionsübungen, keine Verfolgungen in Glaubenssachen gegen die Mitglieder einer anerkannten oder geduldeten Kirche anwendet oder gestattet, ferner, daß jedem Staatsbürger die ungestörte Hausandacht oder das Recht

mit seiner Familie und andern Glaubensgenossen jedoch nicht in verdächtig großer Zahl sich zu religiösen Uebungen zu versammeln, und daß endlich jedem, der die gesetzlich bestimmten kirchlichen Erziehungsjahre zurückgelegt hat, der freie Uebertritt von der einen der im Staate aufgenommenen oder geduldeten Kirche zur andern zusteht. Ausdrücklich bestimmen unsere Gesetze, (Absatz 7 des kirchlichen Constitutions-Edikts) daß nur die evangelische oder die lutherische und reformirte vor ihrer Vereinigung, und die katholische Kirche als Religionsgesellschaften im Großherzogthum anerkannt und die jüdische Religionsgesellschaft geduldet seie. Sie bestimmen ausdrücklich, daß kein anderer kirchlicher Verein oder keine andere gesellschaftliche Verbindung von Staatsangehörigen kirchliches Staatsbürgerrecht genieße oder die Anerkennung als Religionsgesellschaft verlangen könne, die Duldung jedes solchen andern Vereins vielmehr von dem Ermessen des Regenten, wenn eine hinlängliche Anzahl von Mitgliedern vorhanden ist, oder einwandern will, abhänge, und wenn sie bewilligt worden, der Vorbehalt einer zeitigen Aufkündigung zur Auswanderung sich von selbst verstehe, daß ferner auch eine solche Duldung nur diejenigen Freiheiten und Vorrechte gewähre, die namentlich in der Verwilligungsurkunde ausgedrückt werden. Daß den Angehörigen solcher neu aufgenommenen und blos geduldeten Religionsgesellschaften Ansprüche auf vollkommen gleiche Berechtigung mit den Mitgliedern der anerkannten christlichen Kirchen nicht ertheilt werden können, folgt aus der diesen Kirchen gegebenen Zusicherung, daß alle Religionsgewalt und deren Ausübung in directiver und administrativer Ordnung, wie der Gesetzgeber sich ausdrückt, nur in die Hände von Dienern niedergelegt werden sollen, die einer jener anerkannten christlichen Kirche angehören. Was unser Edikt im Jahr 1807 aussprach, war im Wesentlichen nichts Anderes, als das in ganz Deutschland bestehende Recht. Darnach lag der Gedanke an die Zulässigkeit einer dritten christlichen Kirche mit Staatsbürgerrecht außer der protestantischen, mit ihren beiden anerkannten Zweigen, und der römisch-katholischen so ferne, daß überall, wo von der christlichen Kirche, christlichen Confessionen und ihren Rechten in den vor Auflösung des deutschen Reiches, wie auch zufolge des überlieferten Sprachgebrauchs in den später ergangenen Gesetzen deutscher Staaten die Rede ist, nur die beiden anerkannten Kirchen verstanden wurden und verstanden werden müssen. Dieß gilt namentlich auch von dem §. 16 der Bundesacte, wie sich aus den bekannten Verhandlungen hierüber klar ergibt. Alles, was sich neben den anerkannten Kirchen bildete, fiel unter den Begriff der Secten, die man ausdrücklich oder stillschweigend duldete, wie namentlich die protestantischen Separatisten, in so fern sie in dem äußern Verbande der anerkannten Kirche blieben. Die Zeit äußerte ihren Einfluß nicht in der Abschaffung der berührten staats- und kirchenrechtlichen Grundsätze, sondern nur in der fortschreitenden Milde und Humanität bei deren Anwendung. Sie hat die Beschränkung des Staatsbürgerrechts, d. h. die Rechte einer, unter der Leitung einer mit öffentlichem Charakter bekleideten Gewalt stehenden Körperschaft, auf die beiden Confessionen nicht aufgehoben, sie hat der freien kirchlichen Association in keiner Weise die Bahn gebrochen, neuen Secten von vorn herein keinen Anspruch auf Duldung oder Anerkennung gegeben, sondern nur das unbedingte Verbot der Duldung beseitigt, und die Bewilligung oder Versagung der Duldung in das Ermessen der Regierungen gestellt, um ihnen den Gebrauch des äußersten Mittels, das zur Abwehr des Sectenwesens aus der Periode des Glaubenszwangs noch in die spätere Gesetzgebung überging, zu ersparen.

Die in der frühern Reichsgesetzgebung begründete Beschränkung der Staatsgewalt war nach den allmählig herrschend gewordenen staatsrechtlichen Maximen bereits vor der Auflösung des deutschen Reichs als der Zeit in ihrer dem Geiste religiöser Duldsamkeit günstigen Richtung verfallen betrachtet worden und der § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses bestimmte ausdrücklich und allgemein, daß jedem Landesherrn frei stehe, außer den beiden christlichen Confessionen auch andere Religionen in seinem Gebiete zu dulden. Nähere Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen Secten, deren Mitglieder sich von der Gemeinschaft ihrer Kirche absondern, geduldet werden dürfen, sind in besondern Gesetzen nur in Beziehung auf die Angehörigen der evangelischen Kirche gegeben und konnten daher auf die aus der katholischen Kirche ausgeschiedenen Dissidenten nur eine analoge Anwendung finden. Sie bestimmen im Allgemeinen, daß ihnen Versammlungen in beschränkter Zahl gestattet, geistliche Uebungen und Handlungen in und außer ihren Versammlungen unverwehrt seien, und daß sie zu eigentlich geistlichen Verrichtungen und Uebungen der Kirche, von der sie sich abgesondert, vermöge der ihnen zugestandenen Gewissensfreiheit nicht angehalten werden sollen, vorbehaltlich jedoch besonderer Bestimmungen über die Taufe ihrer Kinder und den Katechumenen-Unterricht. Ausdrücklich werden solchen Separatisten-Vereinen aber die Befugnisse einer constituirten Kirchengesellschaft und ihren Angehörigen Ansprüche auf Aemter jeder Art versagt.

(Fortsetzung folgt.)

Karlsruhe, 13. August. In der heutigen Sitzung wurde der Antrag der Petitionscommission in der Sache der Deutschkatholiken:

> die Beschwerdevorstellungen und den Commissionsbericht dem Gr. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu dem Ende zu verweisen, damit den Beschwerden der Bittsteller ohne Verzug abgeholfen werde,

mit 36 gegen 26 Stimmen angenommen. Die Diskussion dauerte von acht Uhr Morgens bis halb neun Uhr Abends, mit Unterbrechung einer Stunde.